

Sitzung vom 24. Mai 1995

1560. Anfrage (Park and Ride-Abstellplätze beim Hauptbahnhof Zürich)

Kantonsrat Vilmar Krähenbühl, Zürich, hat am 13. März 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss dem soeben verabschiedeten kantonalen Richtplan soll grundsätzlich jede Bahnstation über eine angemessene Anzahl an Park and Ride-Abstellplätzen verfügen. Dabei sind aber die übrigen Zubringerverkehrsarten sachgerecht zu berücksichtigen. Beim Bahnhof Zürich war die Situation so prekär, dass es fast nicht mehr möglich war, jemanden mit Gepäck zum Bahnhof zu bringen bzw. dort abzuholen. Diese hat sich durch das Einrichten von Kurzzeitparkplätzen im Parkhaus Gessnerallee etwas verbessert. In Sachen Park and Ride ist aber nichts in Sicht.

In diesem Zusammenhang stellt sich folgende Frage, zu deren Beantwortung ich den Regierungsrat einlade:

- Erachtet der Regierungsrat es als sinnvoll, beim Hauptbahnhof Zürich Park and Ride-Abstellplätze einzurichten?
- Falls ja, wo und in welcher Anzahl wären diese vorzusehen?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Vilmar Krähenbühl, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Nach § 5 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) kann der Staat die in den regionalen Verkehrsplänen festgelegten Parkierungsanlagen von regionaler Bedeutung erstellen oder Beiträge an die Erstellung solcher Anlagen gewähren. Im regionalen Verkehrsplan ist beim Hauptbahnhof Zürich eine Parkierungsanlage vorgesehen. Gemäss Massnahmenplan Lufthygiene des Kantons Zürich vom 25. April 1990 soll aber die Anzahl der Fahrten mit Personenautos nach Zürich reduziert werden. Es werden daher vor allem dezentrale Anlagen realisiert.

Nach den Grundsätzen des Kantonsrates über die mittel- und langfristige Entwicklung von Angebot und Tarif im öffentlichen Personenverkehr vom 10. Mai 1993 soll für die Bevölkerung in Siedlungsgebieten, welche vom öffentlichen Verkehr nicht erschlossen sind, an geeigneten Bahnstationen in der Region in Park and Ride-Anlagen eine genügende Anzahl Parkplätze bereitstehen. Das Gebiet des Zürcher Hauptbahnhofs ist aus der ganzen Agglomeration sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Aus der Sicht des Regionalverkehrs drängt sich daher hier kein besonderes Park and Ride-Angebot auf.

Parkierungsmöglichkeiten beim Zürcher Hauptbahnhof sind deshalb auf die Bedürfnisse des Fernverkehrs der SBB auszurichten. Dafür besteht heute eine Vereinbarung zwischen der City-Parkhaus AG und den SBB, welche für Bahnkunden im Parkdeck Gessnerallee über dem Schanzengraben-/Sihlraum ermässigte Parkierungsgebühren vorsieht (Tagestarif von Fr. 20 statt Fr. 32). Nach den Schätzungen der Betreibergesellschaft sind etwa fünf Prozent der Parkhauskunden solche Park and Ride-Benutzer. Unbefriedigend war dagegen bisher die Situation für Kurzzeitparkierer und ist sie nach wie vor in bezug auf die eigentliche Bahnhofsvorfahrt. Gemäss § 6 PVG haben die Gemeinden für eine gute Erreichbarkeit der Bahnhöfe und Haltestellen für Fussgänger und für den Zubringerverkehr zu sorgen. Heute sind im Parkdeck Gessnerallee 78 Kurzzeitparkplätze reserviert, mit welchen die Verhältnisse beim Begleiten und Abholen von Bahnreisenden entschärft werden konnten.

Es ist zweifellos sinnvoll, für Fernreisende eine gewisse Anzahl von Park and Ride-Plätzen in der Nähe des Hauptbahnhofs zur Verfügung zu stellen. Insbesondere auf das Park-

deck Gessnerallee kann deshalb so lange nicht verzichtet werden, bis durch andere Parkierungsmöglichkeiten in Bahnhofsnähe mindestens die Weiterführung der gegenwärtigen Regelung sichergestellt ist. Diesbezüglich hat der Stadtrat von Zürich gegenüber dem Regierungsrat mit Schreiben vom 1. März 1995 zum Ausdruck gebracht, dass er sich mit der Erstellung einer unterirdischen Parkierungsanlage Gessnerallee einverstanden erklärt. Die dafür nötigen Rechtseinräumungen hat er in Aussicht gestellt. Es wird darüber hinaus zu prüfen sein, ob mit der künftigen Überbauung HB Südwest eine weitere Verbesserung der Verhältnisse ermöglicht werden kann.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi